

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 98.

Mittwoch den 7. April.

1852.

Bekanntmachung,

die Aufhebung des Leihcassenfreien Einbringens von Nutzholz betr.

Im Jahre 1834 wurde laut unsrer Bekanntmachung vom 11. Januar desselben Jahres die Bestimmung getroffen, daß Bretter, Latten, Pfosten, Pfähle, Dachrinnen, Reisen und anderes Nutzholz von der Leihcassen- oder Consumtionsabgabe dann befreit sein sollten, wenn dergleichen Gegenstände für hiesige Bürger zu Hausbauen, oder für hiesige Künstler und Handwerker zu ihren Gewerben erweislich eingebracht würden. Da jedoch diese Ausnahmebestimmung zu mannichfachen Ungleichheiten, Mißbräuchen und Hinterziehungen Veranlassung gegeben hat, so haben wir beschlossen, diese seitdem bestandene Vergünstigung wieder aufzuheben. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die erwähnte Befreiung von der Leihcassenabgabe von und mit dem 17. April d. J. an wegfällt.

Leipzig den 31. März 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Landtag.

Zweite Kammer. (48. öffentliche Sitzung den 5. April.)
Erster Gegenstand der Tagesordnung: Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf zu Ergänzung des Gesetzes vom 24. April 1851, die Pensionen der Civilstaatsdiener betreffend.

Die Deputation schlägt bei §. 1 des Entwurfs den Wegfall der Worte vor: „nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. April 1851 zu beurtheilenden“ und „der fraglichen Art.“ Mit diesen Modificationen empfiehlt sie alsdann die Annahme der zwei Paragraphen der Gesetvorlage, was auch geschieht.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht der dritten Deputation über die das Jagdrecht betreffenden Petitionen. Es sind deren 130 eingegangen, und zwar: a) 12 dergleichen mit 780 Unterschriften, worunter die der Stadträthe zu Zittau und Zwickau, auf Wiederherstellung der durch die Grundrechte entzogenen Jagdgerechtfame, beziehentlich eventuell auf Entschädigung, b) 8 dergleichen mit 29 Unterschriften, worunter die des Stadtraths zu Rochlitz, auf Rückgabe oder Entschädigung vom Fiscus, beziehentlich, was die Petition H. Schmidts in Daubnitz anlangt, von Privatpersonen erworbener Jagdgerechtfame, c) 5 dergleichen mit 112 Unterschriften, worunter die der Ritterschaft des vogtländlichen Kreises und des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Budissin, bloß auf Entschädigung, und d) 105 dergleichen mit einer sehr großen Anzahl Unterschriften aus mehr als 1200 verschiedenen, zum bei weitem größten Theile ländlichen Ortschaften, auf Aufrechthaltung des hinsichtlich der Jagdgerechtfame dermalen bestehenden Rechtszustandes gerichtet.

Die Deputation hat sich zu einem übereinstimmenden Beschlusse nicht vereinigen können, sondern ist in eine Majorität und in eine Minorität auseinander gegangen.

A. Die Majorität beantragt: „1) die von der ersten Kammer gestellten Anträge unter a. und b. abzulehnen, dagegen aber 2) die Regierung zu ersuchen, den Kammern ein Gesetz vorzulegen, durch welches die Bestimmung in §. 22 der Verordnung vom 13. Mai 1851, wonach die eine Hälfte des Betrags für Ausstellung der Jagdkarten den betreffenden Ortsarmencassen zufließt, wieder aufgehoben wird und die gesammten Einnahmen für die Jagdkarten für einen nach Bedürfniß zu bemessenden Zeitraum zu einer Entschädigung für diejenigen Jagdberechtigten, welche in Folge der Publication der Grundrechte in Sachsen Jagdgerechtfame verloren haben, und nach Befinden noch andere Entschädigungsmittel, letztere jedoch nur

in so weit, als das Budget dadurch nicht belastet wird, angewiesen werden, auch 3) denjenigen vormaligen Jagdberechtigten, welche vom Staatsfiscus Jagden erkaufte oder sonst unter einem lästigen Rechtstitel erworben haben, die ihnen in Folge der Publication der Grundrechte ohne Entschädigung entzogen worden sind, über die nach dem Antrage unter 2. ausfallende Entschädigung, so weit nöthig, noch eine weitere, nach den Umständen zu bemessende entsprechende Entschädigung, jedoch nur in so weit, als sie die ursprünglichen Erwerber der verloren gegangenen Gerechtfame sind, aus Staatsmitteln gewährt, und 4) die ganze Jagd-Entschädigungsfrage überhaupt im Sinne der unter Nr. V. und VI. des Berichts angegebenen Vorschläge definitiv erledigt wird; 5) die eingegangenen Petitionen durch die Beschlüsse unter 1. bis 4. als erledigt anzusehen, dieselben jedoch, so weit sie zugleich an die erste Kammer mit gerichtet und nicht schon früher an dieselbe gelangt sind, noch dahin abzugeben.“

B. Die Minorität beantragt: „die Staatsregierung zu ersuchen, noch auf dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetz vorzulegen, durch welches denen, welchen Jagdbefugnisse in Folge der Publication der Grundrechte des deutschen Volkes entzogen worden sind, diese Jagdbefugnisse zurückgegeben, zugleich aber auch den Eigenthümern der belasteten Fluren Entschädigung für diese Zurückgabe aus Staatsmitteln gewährt werde; im Uebrigen den Antrag der ersten Kammer abzulehnen.“

Nach dem Vortrage der Gutachten der Majorität und Minorität ergriff Herr Vicepräsident v. Erzegern das Wort und beantragte die Vertagung der Berathung auf morgen, welchem Vorschlage die Kammer einstimmig ihren Beifall schenkte.

Die Motiven, welche beide Theile gegeben haben, sind sehr interessant, doch müssen wir wegen Mangel an Raum unsere Leser auf die Landtagsmittheilungen selbst hinweisen.

Die socialen Zustände in Frankreich.

Wir haben einen nur sehr unvollkommenen Begriff von der äußersten Armuth, in der sich ein sehr großer Theil der französischen Landbevölkerung befindet und von den schweren Entbehrungen, unter denen sie schmachtet. Ihre eigenen Schriftsteller machen davon die herzerweichendsten Beschreibungen; Fleisch genießen diese Unglücklichen, wie wir wissen, nur sehr selten und die Consumtion der Kartoffeln nimmt reizender zu — ein unerkennbares Zeichen sich verschlechternder Zustände. Wir wollen hier ein paar Thä-